

Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Bayern e.V.)

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., kurz Wanderverband Bayern e.V. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Verbands

(1) Der Verband ist der Zusammenschluss bayerischer Gebirgs- und Wandervereine (Gebietsvereine) auf gemeinnütziger Basis im Sinne der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn.

(2) Alle Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben Verwendung finden. Die Gebietsvereine und die in diesen erfasste Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(3) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Der Zweck des Verbandes ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaften in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt.

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind:

- Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere des traditionellen Landschaftsbildes und der Lebensgemeinschaften und Lebensräume der heimischen wildlebenden Tiere und Pflanzen.

- Die Förderung des Wanderns mit dem Ziel, das Verständnis für Natur und Landschaft zu fördern und Konflikte zwischen Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und den Erholungsaktivitäten andererseits zu vermeiden oder zu verringern; u.a. sollen durch die Herausgabe von Wanderkarten und die Ausbildung von Wanderführern sowie durch die Anlage und Unterhaltung von Wanderwegen, Wanderparkplätzen, Lehrpfaden, Wanderheimen, Schutzhütten und Aussichtstürmen das Naturerlebnis ermöglicht und zugleich der Natur die notwendigen, möglichst ungestörten Entwicklungsräume gesichert werden.

- Das Eintreten für eine Natur und Landschaft schonende Entwicklung der Besiedelung zur Erhaltung der historischen heimatlichen Kulturlandschaft.

- Die Pflege der Kultur in ihren landschaftsgebundenen Erscheinungsformen in Brauchtum und Tracht, Volkskunst und Denkmalpflege.

- Die Förderung von Jugend- und Familienarbeit.

- Die Einrichtung und der Betrieb der Heimat- und Wanderakademie Bayern-. Die Förderung der Herausgabe von Heimatzeitschriften, der Öffentlichkeitsarbeit und der Abhaltung von Lehrgängen, um die Ziele des Verbandes einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.

(5) Die zur Erreichung des Verbandszwecks und zur Durchführung aller Aufgaben benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge der Gebietsvereine, durch Spenden und durch öffentliche Beihilfen aufgebracht werden.

(6) Dem Verband obliegt die Vertretung seiner in ihm zusammengeschlossenen Vereine bei den Landesbehörden, allen öffentlichen Ämtern und allen Gremien für Natur, Kultur und Wirtschaft.

(7) Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verband in der Pflege einer guten Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern und ihnen nahestehenden Organisationen. Damit will er seinen Beitrag für die Schaffung und Gewährleistung guter zwischenmenschlicher Beziehungen leisten.

(8) Mit Beschluss der Vertreterversammlung kann der Verband Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen beitreten.

(9) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

(10) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden

a) alle Vereine, die dem "Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V." angehören und im Freistaat Bayern tätig sind (Gebietsvereine). Eine Ortsgruppe kann direkt dem Landesverband beitreten, wenn der Gebietsverein sich auflöst und sich ein neuer Gebietsverein noch nicht gebildet hat. Dies gilt auch, wenn bisher noch kein Gebietsverein gegründet worden ist.

b) Vereine oder Verbände, die verwandte Interessen vertreten und mit denen eine Kooperation angestrebt wird, können im gegenseitigen Einvernehmen dem Verband als nicht stimmberechtigte, außerordentliche Mitglieder beitreten. Solche Beitritte sollen auf Gegenseitigkeit erfolgen und beitragsfrei oder aufkommensneutral sein.

c) Institutionen die verwandte Interessen vertreten und mit denen eine Kooperation angestrebt wird können institutionelle Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht.

d) Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder dem Verband beitreten. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Beitritt und Ausscheiden erfolgen

a) für Gebietsvereine nach § 3 Absatz 1 a) durch schriftliche Erklärung
- Beitritt mit sofortiger Wirkung

-

Ausscheiden mit 6 Monaten Frist zum Ende des Kalenderjahres.

b) für Vereine oder Verbände nach § 3 Absatz 1 b) durch schriftliche Erklärung

- Beitritt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands
- Ausscheiden mit 6 Monaten Frist zum Ende des Kalenderjahres.

c) für Institutionen nach § 3 Abs. 1 c) durch schriftliche Erklärung

- Beitritt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands
- Ausscheiden mit 6 Monaten Frist zum Ende des Kalenderjahres.

d) für natürliche und juristische Personen nach § 3 Abs. 1 d) durch schriftliche Erklärung

- Beitritt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
- Ausscheiden mit 6 Monaten Frist zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen Zwecke und Ziele des Verbandes grob verstoßen,
- b) das Ansehen oder die Belange des Verbandes schwer schädigen,
- c) den Beitrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Über Widersprüche entscheidet die Vertreterversammlung.

(4) Mitglieder der angeschlossenen Vereine bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sind in der "Deutschen Wanderjugend -DWJ" zusammen gefasst. Sie ist eine Abteilung des Verbandes mit eigener Satzung, die der des Verbandes nicht zuwiderlaufen darf, und nach der sie ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet. Ihre in ihrer Satzung bestimmten Organe dürfen die Abteilung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach außen vertreten.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie die Mindestbeiträge für fördernde und institutionelle Mitglieder werden von der Vertreterversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Vertreterversammlung beschlossen wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die in der Satzung verankerten Rechte und Pflichten. Sie haben insbesondere die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Vertreterversammlung ist berechtigt, Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge (§ 4) sich ganz oder teilweise in Verzug befinden, das Stimmrecht (§ 8 Abs. 3 Satz 4) bis zur vollständigen Begleichung des Beitragsrückstandes abzuerkennen. Das betroffene Mitglied ist von der Beratung und Abstimmung insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Verbandes

Diese sind folgende:

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Vertreterversammlung
- e) die Heimat- und Wanderakademie Bayern

§ 7 Vorstand und Geschäftsführender Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und zwei Vizepräsidenten (Präsidium). Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder allein. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und der Vertreterversammlung gebunden.

(2) Die Geschäftsführung des Landesverbandes obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand. Ihm gehören an: der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Landesschatzmeister, der Leiter der Heimat- und Wanderakademie und der Landesjugendwart, die von der Vertreterversammlung gewählten Fachwarte und bis zu sechs Beisitzer. Für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können, mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten, Stellvertreter durch den Vorstand bestimmt werden. Im Vertretungsfall ist der Stellvertreter stimmberechtigt. Der Geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater berufen, die auch Nichtmitglieder sein können. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und deren Verteilung für die Exekutivorgane sowie Kompetenzen der jeweiligen Mitglieder regelt.

(2a) Um die Ziele des Verbandes zu erreichen und seine Aufgaben durchzuführen wird ein Erweiterter Vorstand gebildet. Ihm gehören an: Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Abs. 2), die Vorsitzenden der Gebietsvereine und die von der Vertreterversammlung gewählten Fachwarte. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

(3) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und

vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird von der Vertreterversammlung bestellt und gehört, ebenso wie der Landesgeschäftsführer, nicht dem Geschäftsführenden Vorstand an. Bei gleichzeitiger Ausübung von mehreren Funktionen im Geschäftsführenden Vorstand ist nur eine Stimme zulässig.

(4) Der Landesverband kann durch Beschluss der Vertreterversammlung eine Geschäftsstelle errichten. Der Geschäftsführende Vorstand bestellt den Geschäftsführer, beschließt die Geschäftsordnung und die Aufwandsentschädigung für den Geschäftsführer.

(5) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Verbandes pauschale Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen in einem vom Vorstand bestimmten Rahmen gewährt werden. Der Verband darf aber keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 8

Vertreterversammlung

(1) In die Vertreterversammlung entsendet jeder Gebietsverein einen Vertreter mit Sitz und Stimme. An den Beratungen können auch weitere Vertreter der Verbandsmitglieder teilnehmen.

(2) Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Vertreterversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Gebietsvereine -gemessen nach ihrem Stimmrecht - es beantragen.

(3) Anträge zur Vertreterversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Vertreterversammlung bei der Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Sie sind unverzüglich den Gebietsvereinen zuzuleiten. Über die Behandlung dringender zusätzlicher Anträge entscheidet die Vertreterversammlung unter dem Punkt „Tagesordnung“ zu Beginn der Versammlung.

(4) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gebietsvereine beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jeder Gebietsverein hat grundsätzlich eine Stimme und für jedes angefangene Tausend an Mitgliedern eine weitere Stimme, der Landesjugendwart hat eine Stimme und für jedes angefangene Tausend an Jugendmitgliedern in den Gebietsvereinen eine weitere Stimme. Außerdem haben die anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die von der Vertreterversammlung gewählten Fachwarte je eine Stimme. Bei gleichzeitiger Ausübung von mehreren Funktionen im Geschäftsführenden Vorstand ist nur eine Stimme zulässig. Jeder Gebietsverein und der Landesjugendwart haben ihre Stimmen jeweils einheitlich abzugeben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(5) Zu den der Vertreterversammlung vorbehaltenen Aufgaben und Entscheidungen gehören:

- a) Vorlage und Beratung der Geschäftsberichte
- b) Wahl und Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes, sowie Wahl der Kassenprüfer
- c) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Festsetzung des Verbandsbeitrages
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundbesitz oder Durchführung von Bauvorhaben
- g) Abstimmung über die zur Vertreterversammlung gestellten Anträge
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- i) Bestimmung des Tagungsortes für die nächste Vertreterversammlung

(6) Über Vertreterversammlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Versand der Niederschrift erfolgt elektronisch.

§ 8a

Heimat-und Wanderakademie Bayern

(1) Die Heimat-und Wanderakademie entwickelt, organisiert und veranstaltet Aus-und Fortbildungsmaßnahmen für den Verband, etwa die Ausbildung zum BANU- zertifizierten Wanderführer (Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer), zu allen Formen des Wanderns wie Gesundheitswandern, Schulwandern, etc. sowie allen Aufgaben des Verbandes, wie Wegemarkierung und Wegemanagement, Naturschutz, Kultur- und

Heimatpflege, Landschaftspflege sowie interne Verbandsarbeit, wie etwa Fortbildung für Vereinsvorsitzende, Funktionsträger und Geschäftsführer der Vereine und Bildungsveranstaltungen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele schließt der Wanderverband Bayern mit seiner Heimat- und Wanderakademie Kooperationsverträge und Vereinbarungen mit verwandten Vereinen und Verbänden sowie staatlichen Einrichtungen ab.

(3) Die Heimat- und Wanderakademie Bayern kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist vom Vorstand des Wanderverbandes Bayern zu genehmigen.

§ 8b Datenschutz

(1) Der Landesverband erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder und seiner Funktionsträger nur für die Erfüllung seiner in dieser Satzung definierten Zwecke (§ 2). Die erfassten Daten werden in das Verwaltungsprogramm in der Geschäftsstelle eingespeist und gespeichert. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

(2) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(3) Vom Präsidium wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dieser wirkt auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin.

(4) Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke den zuständigen Fachwarten und Mitgliedsvereinen zur Verfügung gestellt, mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(5) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Landesverbandes werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht. Sie enthalten als Daten von Mitgliedern jeweils den Namen des Mitgliedes, eine vom Mitglied selbst bestimmte Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie

Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern. Die Vereine können der Veröffentlichung, mit Ausnahme der Vereinsanschrift, jederzeit schriftlich widersprechen. Von den Fachwarten werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit der Funktion, Name und Vorname, eine von dem Fachwart selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern aufgenommen und veröffentlicht.

(6) Daten von Mitgliedern und Fachwarten werden nach Austritt aus dem Landesverband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

§ 9

Durchführung von Wahlen

(1) Soweit in dieser Satzung Wahlen vorgesehen sind, gilt für deren Durchführung Absatz 2.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen, wenn ein Delegierter es beantragt. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Gebietsvereine unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit der Gebietsvereine anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltung und verändert abgegebene Stimmzettel werden nicht gezählt. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl wird die Wahl wiederholt. Tritt auch hierbei wieder Stimmengleichheit ein, entscheidet das Los.

§ 10

Haushalts- und Kassenwesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen und der Vertreterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Soweit der Haushaltsplan für einzelne Ausgabenbereiche Mittelansätze enthält, ist der Vorstand ermächtigt, über diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu verfügen. Für genehmigte Ausgaben hat der Schatzmeister Zeichnungsbefugnis. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung zu erstellen.

(4) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Vertreterversammlung zu wählende Prüfer. Diese erstatten der Vertreterversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes dem Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, und so dieser nicht mehr besteht, der Bayerischen Staatsregierung zu, die es dem Verbandszweck (§ 2 der Satzung) entsprechend zu verwenden haben.

§ 12 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung auch im Falle des § 33 Abs. 1, S. 2 BGB bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der in der Vertreterversammlung abgegebenen Stimmen. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss inhaltlich mit der Einladung bekannt gegeben werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Bekanntgaben des Verbandes erfolgen für die Mitglieder durch Rundschreiben.

(2) Soweit die Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht. Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung vom 11. März 2017 in Windischeschenbach beschlossen und ist mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter Nr. VR 1144 am 17.08.2017 in Kraft getreten.
